

I.**Name, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr****§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen „Aktion Lichtblicke“. Der Sitz des Vereins ist Oberhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erfolgt der Zusatz „e. V.“

(2) Inhaberin der geschützten Marke „Lichtblicke“ ist die radio NRW GmbH, Essener Str. 55, 46047 Oberhausen. Sie ist Mitglied des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung. Die radio NRW GmbH verpflichtet sich mit Vereinsgründung und während der Dauer der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein, diesem unentgeltlich eine einfache, nicht exklusive Lizenz an der Marke „Lichtblicke“ zu überlassen, soweit der Verein die Lizenz zur Erreichung seines Vereinszwecks benötigt. Die Einzelheiten der Lizenzerteilung werden in einem gesonderten Lizenzvertrag zwischen dem Mitglied radio NRW GmbH und dem Verein geregelt.

§ 2**Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in Nordrhein-Westfalen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- finanzielle Soforthilfe, wenn andere Hilfssysteme, wie Sozialhilfe und vergleichbare Leistungen Dritter, nicht greifen oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
- finanzielle Unterstützung bei Therapien und Begleitmaßnahmen,
- teilweise oder völlige finanzielle Förderung von Erholungsmaßnahmen, Kinderfreizeiten, Klassenfahrten, Familienreisen,
- finanzielle Unterstützung bei dem Erwerb von Kleidungsstücken, Hausrat und anderen das Alltagsleben erleichternden Gebrauchsgegenständen sowie von Spielgeräten und Spielsachen.

Auch können Zuschüsse für die Teilnahme an Familienfeiern und zu Geschenken bei besonderen Anlässen gewährt werden, um das Wohl der auf Hilfe angewiesenen oder in Not geratenen Kinder und Jugendlichen zu fördern.

(2) Zuwendungsfähig sind natürliche in Nordrhein-Westfalen lebende Personen und als gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte juristische Personen, die in Nordrhein-Westfalen ihre Dienste anbieten oder Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen unterhalten.

(3) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Spendenaktionen in Sendungen, die von der radio NRW GmbH als Rahmenprogrammanbieterin produziert und in den Lokalradios in Nordrhein-Westfalen ausgestrahlt werden zugunsten individueller Soforthilfe sowie

durch die Förderung von Hilfsprojekten in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Projekte der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

(4) Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

(5) Einzelheiten werden durch die vom Spendenbeirat zu entwickelnden und von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Vergaberichtlinien geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein angemessener Auslagersatz für Vereinsmitglieder ist zulässig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Es soll die Ausstellung des Spendensiegels des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen/DZI, Berlin oder einer ähnlichen Organisation beantragt und dieses stets aktualisiert werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

II.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln,
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., Paderborn,
- Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Aachen,
- Caritasverband für das Bistum Essen e. V., Essen,
- Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Münster.

Diese Mitglieder bilden die Caritas-Gruppe.

- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V., Münster,
- Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V., Detmold.

Diese Mitglieder bilden die Diakonie-Gruppe.

- radio NRW GmbH, Oberhausen,
- Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen e. V., Gelsenkirchen.

Diese Mitglieder bilden die Rundfunk-Gruppe.

(2) Die Mitglieder handeln in Vereinsangelegenheiten jeweils durch die Geschäftsführung oder durch Mitglieder oder Beauftragte ihrer Leitungsorgane.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet einstimmig aufgrund formlos zu stellenden Aufnahmeantrags über die Aufnahme neuer Mitglieder und ordnet sie einer bestehenden oder von der Mitgliederversammlung neu zu gründenden Mitgliedergruppe zu. Die Mitgliedschaft ist nicht einklagbar.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt des Mitgliedes,
- b) Ausschluss des Mitgliedes,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
- d) Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes mangels Masse.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Ein Mitglied, das den Vereinszielen geschadet hat, wird durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn zuvor alle übrigen Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss beschlossen haben. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge nicht erhoben.

(2) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstigen Einnahmen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Spendenbeirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jede Gruppe soll im Vorstand vertreten sein. Führt ein Mitglied die Fördermittelverwaltung für den Verein durch, muss dieses während dieser Zeit im Vorstand vertreten sein.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Das sind in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Statt einer dieser Personen kann ein weiteres Vorstandsmitglied handeln oder es können sogar beide weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich rechtsverbindlich handeln. Zwecks Verdeutlichung der Vertretungsberechtigung sollen die Namen aller Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen werden. Im Innenverhältnis gilt, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Vorstandes tritt zwecks gemeinsamer Vertretung des Vereins. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertreten die beiden weiteren Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie den Vergaberichtlinien.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Spendenbeiratsbeschlüsse,
- b) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Personalangelegenheiten,
- e) Aufstellung des Wirtschaftsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Abschluss von Dienstverträgen, Dauerschuldverhältnissen und zu allen rechtlich bedeutsamen Handlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- EUR. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen gilt für die Bestimmung dieses Gegenstandswertes der 12-fache Monatsbetrag.

(4) Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(5) Die Anmeldung zum Vereinsregister und jede Meldung über eine zukünftige Änderung der Vereinssatzung und Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand.

(6) Der Vorstand tritt, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Vereins gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung handelt, nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er bemüht sich um Einvernehmen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode des Vorstandes ein Ersatzmitglied aus der Gruppe, der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehörte. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es besteht Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen.

(10) Der Vorstand beauftragt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsprüfer, der die Finanzen des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den steuerrechtlichen Vorschriften prüft. Der Prüfungsbericht wird den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt. Er bildet neben der Vorlage des Geschäftsberichtes gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung eine weitere Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Spendenbeirat

(1) Der Spendenbeirat ist für die Mittelvergabe nach den Vergaberichtlinien zuständig und er entscheidet über die Ausschüttung der Spenden. Der Vorstand nennt dem Spendenbeirat auf dessen Nachfrage das für die Mittelvergabe zur Verfügung stehende Volumen.

(2) Der Spendenbeirat besteht aus dem Vereinsvorstand, der Schirmherrin oder dem Schirmherrn und aus jeweils einem Vertreter der kirchlichen Rundfunkredaktionen, die die jährliche Kampagne der Aktion Lichtblicke vorbereiten und durch Beiträge begleiten und mittragen, und bis zu zehn weiteren, von der Mitgliederversammlung zu benennenden Vertretern aller Mitgliedergruppen. Der Spendenbeirat kann zwei weitere Mitglieder in den Spendenbeirat aufnehmen.

(3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes bilden in ihren jeweiligen Funktionen den Vorstand des Spendenbeirates.

(4) Die Amtszeit des Spendenbeirates beträgt drei Jahre. Führt eines der Vereinsmitglieder die Fördermittelverwaltung durch, so wird die Amtszeit des Spendenbeirates unabhängig von Satz 1 dem jeweiligen Zeitraum der Fördermittelverwaltung angepasst.

(5) Die Tätigkeit im Spendenbeirat erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen.

(6) Der Spendenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 11 Absatz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder Spendenbeirat zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- d) Zustimmung zu den vom Vorstand abzuschließenden Rechtsgeschäften und zu den rechtlich bedeutsamen Handlungen des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Vorschlag einer Persönlichkeit, die um die Übernahme der Schirmherrschaft für die Aktion Lichtblicke gebeten wird, sowie Benennung von höchstens zehn weiteren Mitgliedern des Spendenbeirates gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung.
- h) Erlass der Vergaberichtlinien gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Anzahl der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. per Telefax oder Email an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in einzelnen Vorschriften dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe b (Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan) und Buchstabe c (Genehmigung des Geschäftsberichtes) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die zur Rundfunkgruppe gehörenden Mitglieder, § 5 Absatz 1 dieser Satzung, haben jeweils zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied benennt einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Ist sowohl der Vertreter als auch der Ersatzvertreter verhindert, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, so ist eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied möglichst derselben Gruppe zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem Leiter der Mitgliederversammlung auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder erschienen ist und die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts in die Tagesordnung besteht.

(7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vereins, möglichst dem Schriftführer, zu unterschreiben.

IV. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft, Vetorecht

(1) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen in allen Organen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und dieses andauert. Bei der Bestimmung der jeweils erforderlichen Abstimmungsmehrheiten gilt dieses Mitglied als nicht anwesend.

(2) Abweichend von den Regelungen der § 11 Absatz 4 und § 13 dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung von Anfang an unwirksam, wenn sämtliche Mitglieder einer der in § 5 Absatz 1 dieser Satzung genannten Gruppe, deren Stimmrecht nicht nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung ruht, gegen einen Beschluss ein schriftliches Veto einlegen. Das Veto muss zu seiner Rechtswirksamkeit innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden per Brief, Telefax oder E-Mail zugehen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind bei dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen mit einer Begründung versehen sein.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Keines Auflösungsbeschlusses bedarf es, wenn alle Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein erklärt haben.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vereinsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte und Vereinsaktivitäten abzuwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den gemeinnützigen Vereinsmitgliedern der Caritas-Gruppe und der Diakonie-Gruppe je zur Hälfte zu. Diese haben es innerhalb der Gruppe zu gleichen Teilen auf die Gruppenmitglieder zu verteilen. Die Gruppenmitglieder haben das anfallende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke möglichst im Sinne des Vereinszweckes für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Satzungsbestimmungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und damit nichtig sein, so tritt an diese Stelle die entsprechende Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die übrigen Satzungsbestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 24. November 2005 in Kraft.

**Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.:**



Dr. Frank Johannes Hensel,
Diözesan-Caritasdirektor

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.:**



Pfarrer Uwe Becker,
Sprecher des Vorstandes

**Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn e. V.:**



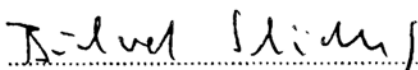
Volker J. Odenbach,
Diözesan-Caritasdirektor

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.:**



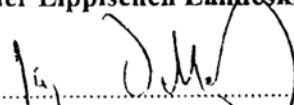
Pastor Günther Barenhoff,
Vorsitzender des Vorstandes

**Caritasverband
für das Bistum Aachen e.V.:**



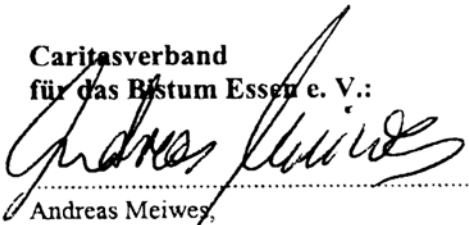
Burkard Schröders,
Diözesan-Caritasdirektor

**Diakonisches Werk
der Lippischen Landeskirche e. V.:**



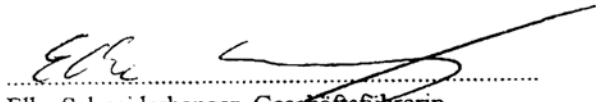
Landespfarrer Jürgen Dittrich,
Vorsitzender des Vorstandes

**Caritasverband
für das Bistum Essen e. V.:**

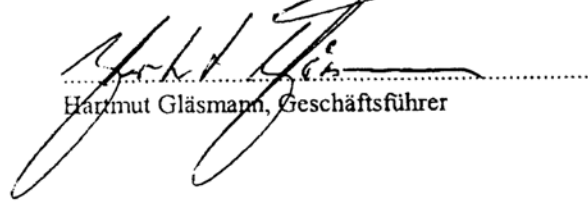


.....
Andreas Meiwes,
Diözesan-Caritasdirektor

radio NRW GmbH:

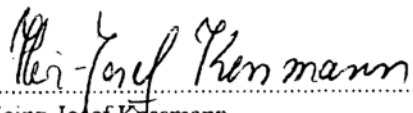


.....
Elke Schneiderbanger, Geschäftsführerin



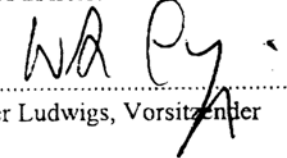
.....
Hartmut Gläsmann, Geschäftsführer

**Caritasverband
für die Diözese Münster e. V.:**



.....
Heinz-Josef Küssmann,
Diözesan-Caritasdirektor

**Verband lokaler Rundfunk
in Nordrhein-Westfalen e. V.:**



.....
Walter Ludwigs, Vorsitzender